

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Fachbeirat für Mädchenarbeit	06.04.2016	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	öffentlich
Integrationsrat	27.04.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Weiterentwicklung in der Kindertagespflege

Betroffene Produktgruppe

11.06.01 – Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 29.10.2014, TOP 12, Drucksachen-Nr. 0420/2014-2020

Beschlussvorschlag:

1. Den Eltern und den Tagespflegepersonen wird weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zu vereinbaren. Die Begrenzung auf 0,25 €/Betreuungsstunde/Kind wird ab 01.08.2016 aufgehoben.
2. Die Fördersätze und -bedingungen der Stadt Bielefeld im Bereich der Kindertagespflege bleiben – abgesehen von einer geringfügigen Anpassung im Bereich der sog. betreuungsfreien Tage – unverändert.
3. Zur Abgeltung des besonderen Aufwands bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, werden den Tagespflegepersonen die dafür vom Land NRW zur Verfügung gestellten Förderleistungen in voller Höhe weitergeleitet.
4. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Text der „Richtlinien zur Tagespflege“ im danach erforderlichen Umfang zu ändern.
5. Die Verwaltung wird weiter aufgefordert, zu den Themen „Qualitativer Ausbau der Kindertagespflege“ und „Förderleistungen während der Eingewöhnung“ eine Beschlussvorlage in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschuss einzubringen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Dem Jugendhilfeausschuss ist in seiner Sitzung am 29.10.2014 über die Situation in der Bielefelder Kindertagespflege berichtet worden. Anlass war eine zum 01.08.2014 in Kraft getretene gesetzliche Neuregelung im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –). Der Landesgesetzgeber hatte entschieden, dass Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen sind, soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfolgt. Allerdings hat er die Möglichkeit eingeräumt, dass das Jugendamt die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zulassen kann.

Der Jugendhilfeausschuss hat dem Vorschlag der Verwaltung folgend beschlossen, dass den Eltern und den Tagespflegepersonen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten in Höhe von bis zu 0,25 € pro Betreuungsstunde zu vereinbaren. Da die Regelung seinerzeit für alle Kommunen neu war, lagen weder Erfahrungswerte noch Umsetzungserkenntnisse aus anderen Kommunen vor.

Mit Blick auf die sehr heterogene Situation im Bereich der Finanzierung der Kindertagespflege in NRW ist die Verwaltung auch aufgefordert worden, auf den Städtetag NRW zuzugehen mit der Zielsetzung, in Kooperation mit weiteren Beteiligten wie dem Landesverband für Kindertagespflege gemeinsame Empfehlungen für den Bereich der Kindertagespflege zu erarbeiten.

Weiter ist die Verwaltung aufgefordert worden, nach Ablauf eines Jahres die gesammelten Erfahrungen auszuwerten, eine Überprüfung des Fördersystems und bei Bedarf eine Neukalkulation des Fördersatzes im Rahmen der Kindertagespflege – ggfs. auf der Grundlage einer gemeinsamen NRW-weiten Empfehlung – vorzunehmen.

2. Umsetzung des Beschlusses vom 29.10.2014

In Umsetzung des genannten Beschlusses ist Kontakt zum Städtetag NRW aufgenommen worden. Die Überlegung, sich im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgruppe mit dem Thema zu befassen und zu gemeinsamen Empfehlungen zu gelangen, ließ sich im Ergebnis aber nicht verwirklichen.

Der Städtetag NRW hat sich mehrfach, zuletzt am 22.10.2015 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landes Nordrhein-Westfalen dagegen ausgesprochen, Richtlinien bzw. Orientierungshilfen für die Festsetzung der öffentlichen Förderung der Kindertagespflege zu formulieren. Der Städtetag hält entsprechende Regelungen für eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, so dass eine Landesregelung aus seiner Sicht nicht in Betracht kommt.

Gleiches gilt nach Auffassung des Städtetages NRW für die Schaffung einheitlicher Vergütungsstrukturen. Für den Städtetag NRW bleibt fraglich, ob es sich bei einheitlichen Vergütungsstrukturen um eine verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Der Städtetag interpretiert die Forderung der Politik, Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege abzugeben, als Versuch, unter Umgehung gesetzlicher Regelungen und damit der Konnexitätsvorgaben des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung landeseinheitliche Regelungen zu implementieren.

Vor diesem Hintergrund hat das Jugendamt eine eigene Erhebung durchgeführt. Die Jugendämter in NRW wurden angeschrieben und um Beantwortung eines Fragebogens gebeten. Für die Auswertung standen letztlich Rückmeldungen aus 88 Kommunen und Kreisen aller

Größenordnungen zur Verfügung.

Parallel dazu hat es einen ausführlichen Austausch mit Tagespflegepersonen gegeben. Im Oktober 2015 haben sich einige der Bielefelder Tagespflegepersonen an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewandt und – neben der Frage der Zuzahlung zu den Mahlzeiten – verschiedene andere Aspekte thematisiert. Mit den Sprecherinnen dieser Initiative sind alle aufgeworfenen Fragestellungen und darunter auch verschiedene vergütungsrelevante Fragestellungen erörtert worden. Da die Sprecherinnen der Initiative mittlerweile Vorstandsmitglieder des Vereins „Tagesmütter Bielefeld e.V.“ (TAMUBI) sind, dem sich zahlreiche Tagespflegepersonen in Bielefeld angeschlossen haben, war es dadurch möglich, die Erfahrungen eines Großteils der Tagespflegepersonen in Bielefeld auszuwerten.

Erfahrungen und Bewertungen der Eltern liegen aufgrund von Einzelgesprächen, die in der täglichen Praxis immer wieder geführt werden, vor. Von einer expliziten, ggfs. stichprobenhaften Befragung der Eltern konnte abgesehen werden, zumal in dem sehr konstruktiven Austausch mit den Tagespflegepersonen erkennbar wurde, dass diese ihren Blick auch auf die von ihnen betreuten Kinder und deren Eltern richten.

Die somit gewonnenen Erkenntnisse lassen es zu, machen es aber auch sinnvoll, sich im Rahmen dieser Vorlage nicht nur auf das primäre Thema der Zuzahlung zu den Mahlzeiten zu beschränken, sondern auch einzelne andere Aspekte beim Thema Tagespflege aufzugreifen.

3. Die einzelnen inhaltlichen Beschlussvorschläge

3.1 Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten

Durch Anpassung der Richtlinien für die Tagespflege hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 29.10.2014 Eltern und Tagespflegepersonen die Möglichkeit eingeräumt, die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten in Höhe von bis zu 0,25 €/Betreuungsstunde/Kind zu vereinbaren. Hierdurch sollte ermöglicht werden, einen zusätzlichen Aufwand abzudecken, der sich aufgrund der Erfüllung individueller Absprachen bei der Beschaffung und/oder Zubereitung der Mahlzeiten ergibt.

An dieser Begrenzung des Zuzahlungsbetrages gab es Kritik seitens der Tagespflegepersonen und auch einzelner Eltern. Die Koppelung von Essengeld und bewilligten Stunden wird nach Ablauf der vereinbarten Erprobungsphase von den Tagespflegepersonen als in der Praxis nicht umsetzbar bewertet, da die kostenintensive Mittagsmahlzeit von der Mehrzahl der Kinder unabhängig vom Betreuungsumfang in Anspruch genommen wird.

Wie eingangs dargestellt lagen bei der letzten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zu diesem Thema weder Erfahrungswerte noch Umsetzungserkenntnisse aus anderen Kommunen vor. In Ermangelung eines landesweiten Arbeitskreises sind die Jugendämter in NRW mittels eines Fragebogens um Rückmeldung u.a. zu der Frage gebeten worden, wie sie – heute – mit der Frage der Zuzahlung zu den Mahlzeiten umgehen.

Dazu liegen Rückmeldungen von 81 Jugendämtern vor. Danach wird in 72 Jugendämtern (= ca. 89 %) die Zahlung eines angemessenen Entgelts zu den Mahlzeiten zugelassen. Lediglich 9 der 81 Jugendämter (= ca. 11 %) lassen keine Zuzahlung zu.

Unter den 72 Jugendämtern, die eine Zuzahlung zulassen, haben 70 auch auf die Frage geantwortet, ob Sie eine Begrenzung der Höhe nach vornehmen. Nur 18 der 70 Jugendämter (= ca. 26 %) geben eine Begrenzung vor, deren Höhe von Kommune zu Kommune variiert. Ein einheitliches Bild ergibt sich hier nicht. In einer Kommune gibt es keine Begrenzung, aber eine Empfehlung. In 51 der 70 Kommunen (= ca. 73 %) werden hingegen keine Begrenzungen oder

Empfehlungen ausgesprochen.

Es hat sich somit seit Einführung der neuen gesetzlichen Regelung zum 01.08.2014 ein mittlerweile als gefestigt zu bezeichnendes Bild entwickelt. Ca. 90 % der Kommunen lassen die Zuzahlung zu; ca. 75 % dieser Kommunen geben keine Begrenzungen oder Empfehlungen vor.

Das Ziel der Einrichtung eines landesweiten Arbeitskreises war es, in einen fachlichen Austausch zu gelangen und zu sinnvollen Vereinheitlichungen zu kommen. Unter diesem Aspekt ist hilfsweise letztlich die Umfrage unter den Jugendämtern erfolgt. Da kein spezifisch für Bielefeld zutreffender Grund ersichtlich ist, warum bei der Frage der Zuzahlung zu den Mahlzeiten das Umfrageergebnis nicht relevant sein sollte, schlägt die Verwaltung vor, sich an der Praxis der Mehrheit der befragten Jugendämter zu orientieren.

Ein Grund für die Definition des Begriffs der Angemessenheit und damit für die ursprünglich ausgesprochene Begrenzung war, einen Rahmen zu geben, um finanzielle Überforderungen von Eltern mit geringem Einkommen, die keinen Refinanzierungsanspruch z.B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, zu vermeiden. In den Kommunen, die keine Begrenzung vorgegeben haben, scheint sich dieses Problem nicht realisiert zu haben. Zumindest liegen der Verwaltung keine Hinweise darauf vor, dass sich die fehlende Begrenzung als Problem erwiesen hat. Da es in Bielefeld genügend Plätze in Kindertagespflegestellen gibt und weil die Verteilung über das Stadtgebiet gut ist, haben die Eltern im Übrigen vielfach eine Auswahlmöglichkeit, können sich also für das Angebot entscheiden, das ihnen auch unter finanziellen Aspekte am interessantesten erscheint. Anzunehmen ist weiter, dass die Wettbewerbssituation, in der sich die Tagespflegepersonen untereinander, aber auch im Verhältnis zu den Kindertageseinrichtungen befinden, hier zu angemessenen Regelungen führen wird. Und schließlich ist im eingangs erwähnten Gespräch der Verwaltung mit einzelnen, verbandlich organisierten Tagespflegepersonen der Eindruck entstanden, dass auch die Tagespflegepersonen kein Interesse daran haben, unangemessene Zuzahlungen vereinbaren zu wollen.

Aus alledem resultiert letztlich der Vorschlag, den Eltern und den Tagespflegepersonen weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zu vereinbaren. Die ursprünglich in Bielefeld eingeführte Begrenzung auf 0,25 €/Betreuungsstunde/Kind sollte aber zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres aufgehoben werden. Mehrkosten oder ein organisatorischer Mehraufwand ergeben sich für die Kommune dadurch nicht.

3.2 Generelle Förderleistungen an die Tagespflegepersonen

In Bielefeld tätige Tagespflegepersonen erhalten bereits seit 2008 für die Betreuung Bielefelder Kinder abhängig von ihrer Qualifikationsstufe bis zu 5,50 €/Betreuungsstunde/Kind. Fast alle Bielefelder Tagespflegepersonen befinden sich in der derzeit höchsten Qualifikationsstufe.

Ausgangspunkt der Förderung ist die tatsächlich geleistete Betreuungsstunde. Die Förderung der Tagespflegepersonen erfolgt, sofern nicht wegen wechselnder Betreuungszeiten Einzelabrechnung vereinbart ist, mittels monatlicher Pauschalen, die auf Basis vorstehend genannter Stundensätze unter Berücksichtigung von 230 Betreuungstagen/Jahr ermittelt werden. Dabei bleiben Feiertage und pauschal weitere 20 Tage/Jahr, an denen aus anderem Grund keine Betreuung stattfindet, unberücksichtigt.

Ein Bestandteil des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 29.10.2014 war, bei Bedarf eine Neukalkulation des Fördersatzes im Rahmen der Kindertagespflege – ggfs. auf der Grundlage einer gemeinsamen NRW-weiten Empfehlung – vorzunehmen. Im Rahmen der Umfrage sind die Jugendämter daher u.a. auch um Rückmeldung gebeten worden, wie hoch die dortige Förderleistung ist.

Zu dieser Fragestellung liegen auswertbare Rückmeldungen von 86 Jugendämtern vor. Die Förderleitung/Betreuungsstunde/Kind beträgt danach

- in 40 Kommunen unter 5,00 €
- in 18 Kommunen genau 5,00 €
- in 19 Kommunen zwischen 5,01 € und 5,49 €
- in 5 Kommunen 5,50 € und
- in 4 Kommunen mehr als 5,50 € (darunter 2 Kommunen mit dem Spitzenwert von 6,00 €).

Die Umrechnung auf Monatspauschalen und die Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung tatsächlich betreuungsfreier Tage (z.B. wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson) variieren von Kommune zu Kommune. Das erschwert den Vergleich etwas, ändert aber nichts an den grundsätzlichen Feststellungen:

- Nimmt man frühere interkommunale Vergleiche zur Hand, dann zeigt sich, dass sich die Fördersätze in vielen Kommunen anscheinend nach oben bewegt haben. Die Zahl der Kommunen, die 5,00 €/Betreuungsstunde/Kind oder mehr zahlen, ist größer geworden.
- Der Bielefelder Fördersatz ist zwar kein Spitzenwert (mehr), ist aber immer noch überdurchschnittlich hoch. Obwohl der Fördersatz in Bielefeld bereits seit 2008 unverändert ist, gibt es heute daher noch immer keinen Grund für eine Anhebung. Vor diesem Hintergrund stellt sich derzeit auch nicht die Notwendigkeit, auf einzelne Komponenten der Förderleistung differenziert zu schauen.
- Die weitere Entwicklung in den anderen Kommunen muss beobachtet werden.

Im Rahmen der Umfrage ist auch versucht worden, den praktischen Umgang der anderen Kommunen mit sog. betreuungsfreien Tagen (Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson) und die diesbezügliche Berücksichtigung bei der Ermittlung der Förderleistung zu ermitteln. Hintergrund ist einerseits, dass es sich bei den Tagespflegepersonen um Selbständige handelt. Fehlzeiten müssen daher nicht zwingend im Rahmen der Förderleistung berücksichtigt werden; allerdings sollte ein sachgerechter Ausgleich der verschiedenen Interessen gefunden werden, damit Tagespflegepersonen nicht krank oder ohne ausreichende Erholungsphasen ihrer Aufgabe nachgehen. Hintergrund ist andererseits, dass ein exakter Vergleich der Förderleistungen der einzelnen Kommunen nur dann möglich ist, wenn der Umgang mit dem vorstehend genannten Thema genau beschrieben ist. Die Kostenübernahme für Fehlzeiten ist – wie vorstehend schon dargestellt – in den Kommunen allerdings sehr unterschiedlich gestaltet. In einem Teil der Kommunen werden nur tatsächliche Betreuungszeiten vergütet, andere Kommunen gewähren bis zu 6 Wochen Fortzahlung der Vergütung bei Urlaub und Krankheit.

Für Bielefeld erscheint es sachgerecht, sich weiterhin grundsätzlich an der bisherigen Berechnung und Vergütungspraxis zu orientieren (Berücksichtigung von 230 Betreuungstagen/Jahr). Die Monatspauschalen bleiben daher unverändert. Der Umgang mit der Vergütung von Tagen ohne Betreuung hat aufgrund der Ausgestaltung der „Richtlinien zur Kindertagespflege“ in der Praxis aber immer wieder zu einem hohen Aufwand auf Seiten aller Beteiligten und auch zu unterschiedlichen Auslegungen geführt. Hier ist eine Klarstellung und sachgerechte Anpassung erforderlich. Bei mehr als 20 Tagen/Jahr, an denen eine Tagespflegeperson keine Betreuung anbietet, erfolgt eine Vergütung künftig nur, sofern der Ausfall durch eine ärztlich attestierte Erkrankung verursacht ist; die Weiterzahlung ist in diesem Fall auf zehn Tage/Jahr beschränkt.

3.3 Förderleistungen bei Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (sog. Integrationskinder) kommt im Rahmen der Tagespflege in Betracht, wenn die Tagespflegeperson über eine entsprechende Qualifikation verfügt (staatliche Anerkennung als Heilpädagogin/Heilpädagoge oder Heilerziehungshelferin/Heilerziehungshelfer bzw. eine vergleichbare Aufbauqualifikation nach Curriculum). Aktuell gibt es in Bielefeld ein Integrationskind, das in Kindertagespflege betreut wird. Perspektivisch wird auch von einer nur geringen Zunahme ausgegangen.

Die Betreuung von Integrationskindern ist verständlicherweise mit einem höheren Aufwand verbunden. Dem trägt der Landesgesetzgeber dadurch Rechnung, dass er – ähnlich wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen – die Gruppengröße begrenzt. Im Regelfall kann eine Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Handelt es sich bei einem der betreuten Kinder um ein Integrationskind, darf die Tagespflegeperson daneben nicht vier, sondern nur drei andere Kinder gleichzeitig betreuen. Da sich die Gesamt-Förderleistung, die eine Tagespflegeperson erhält, anhand der Zahl der betreuten Kinder bemisst, führt die Aufnahme eines Integrationskindes in einer Tagespflegestelle daher zu einer Einkommenseinbuße bei der Tagespflegeperson, wenn sie ansonsten fünf Kinder gleichzeitig betreut hätte.

Für die Betreuung von Integrationskindern in Kindertagespflege gewährt das Land NRW seit 01.08.2014 zusätzliche Zuschüsse. Zum einen gewährt das Land anstelle des normalen Zuschusses in Höhe von 758 €/Jahr für vorgenannte Kinder einen Refinanzierungszuschuss in Höhe von 2.653 €/Jahr. Darüber hinaus bewilligt das Land NRW weitere 5.000 €/Jahr. Dieser Zuschuss ist an die Absenkung der Zahl der in einer Tagespflegestelle betreuten Kinder um ein Kind pro betreutem Kind mit besonderem Förderbedarf gekoppelt.

Der Zuschuss von 5.000 €/Jahr ist entsprechend der hierzu ergangenen Richtlinien des LWL an die Tagespflegeperson weiterzuleiten. Sachgerecht erscheint, daneben auch den Refinanzierungszuschuss in Höhe von 2.653 €/Jahr an die Tagespflegeperson weiterzuleiten, um die durch die vorgeschriebene Platzabsenkung entstehende Mindereinnahme der Tagespflegeperson zumindest ansatzweise zu kompensieren.

4. Informationen zu weiteren Themenfeldern

4.1 Vertretung in der Kindertagespflege

§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen ist. Der Gesetzgeber knüpft in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) die Gewährung eines Landeszuschusses zur Tagespflege daran, dass für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe gestaltet sich in allen Kommunen äußerst schwierig. Neben fachlich-inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Aspekten ist hier auch zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme einer Vertretungsregelung im Einzelfall und damit der Auslastungsgrad dieses Angebotes insgesamt nicht kalkulierbar sind, was sich gerade mit Blick auf die erheblichen Kosten, die ein Vertretungsmodell nach sich ziehen kann, beachtlich ist.

Die „Ziele und Maßnahmen für ein Soziales Bielefeld 2016“ (siehe auch TOP 6 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.02.2016, Drucksachen-Nr. 2735/2014-2020) sehen das Maßnahme-Ziel „Sicherstellung einer verlässlichen Vertretungsregelung“ und dabei den Umsetzungsschritt „Erarbeitung eines finanzierbaren, organisierbaren und pädagogisch vertretbaren Konzeptes“ im Laufe des Jahres 2016 vor. Die Verwaltung hat verschiedene Modelle entwickelt, finanziell bewertet und ihre Umsetzungschancen bewertet. Es sind je nach Modell Kosten zwischen 370.000 €/Jahr und 480.000 €/Jahr kalkuliert worden. Eine Realisierung derart kostenintensiver Modelle erscheint – eben auch mit Blick auf die Frage, inwieweit sie ausgelastet sein würden – nicht umsetzbar. Die Verwaltung hat daher versucht, freie Kita-Träger dafür zu gewinnen, in einigen ihrer Kitas zusätzliches Personal vorzuhalten, um dort eine Vertretung der Tagespflege wahrzunehmen. Diese Überlegung ließ sich nicht realisieren, weshalb ein Vertretungsmodell gemeinsam mit dem jugendamtseigenen Geschäftsbereich Kindertageseinrichtungen erarbeitet worden ist.

In vier über das Stadtgebiet verteilten städtischen Kindertageseinrichtungen soll zunächst im

Rahmen einer 1,5-jährigen Pilotprojektphase (01.02.2016 – 31.07.2017) zusätzliches Personal im Umfang von insgesamt 1,0 Vollzeitstelle eingesetzt werden, um dort die Vertretung in der Tagespflege gewährleisten zu können. In dieser Zeit sollen auch Erfahrungen gesammelt werden, ob es sich um ein langfristig tragbares Modell handelt und in welchem Ausmaß es von den Eltern genutzt wird. In den ausgewählten Kindertageseinrichtungen sollen vier neue Kräfte mit einem Stundenvolumen von jeweils 0,25 Stellenanteil eingestellt werden. Der Kontakt zwischen den Tagespflegestellten und „ihrer Vertretungs-Kita“ wird bereits im Vorfeld hergestellt, um die Inanspruchnahme im konkreten Fall zu erleichtern.

Bei Eintreten des Vertretungsfalles werden die Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut. Die hierfür eingestellten Kräfte bauen in Zeiten ohne Vertretungsbedarf ein Stundenkontingent auf, das dann im Vertretungsfall eingesetzt werden kann. Um die Anbindung von Betreuungskräften und zu betreuenden Kindern an die Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden die zusätzlichen Kräfte mit einem geringen Stundenumfang (2-3 Stunden/Woche) im Regelbetrieb der Kindertageseinrichtung eingesetzt.

Nachdem vor kurzem die Zustimmung des Organisations- und Personalbereichs der Stadt Bielefeld zur Umsetzung dieses Pilotprojektes erteilt worden ist, laufen derzeit die vorbereitenden Arbeiten mit der Zielstellung, ab Mitte 2016 das Modell praktisch anzuwenden.

4.2 Qualitativer Ausbau der Kindertagespflege

Tagespflegepersonen, die in Bielefeld Kinder betreuen, haben bisher in der Mehrheit der Fälle eine Qualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (UE) nach dem DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ absolviert und damit die derzeit noch höchste Qualifizierungsstufe erreicht. Die Stadt Bielefeld hat sich im vergangenen Jahr in einem Interessenbekundungsverfahren erfolgreich um eine Teilnahme am neuen Bundesprogramm Kindertagespflege beworben und nach entsprechender Aufforderung durch die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragte Servicestelle im Februar 2016 einen Förderantrag gestellt. Zu einem der Schwerpunkte des bis Ende 2018 laufenden Programms gehört die Einführung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“ bzw. die Ergänzung bestehender Qualifizierungen.

Durch die Programmteilnahme verpflichtet sich die Stadt Bielefeld, bei Neueinstieg von Personen in die Kindertagespflege die Qualifizierung unter Anwendung des QHBs mit 300 UE und für bereits anerkannte Kindertagespflegepersonen eine Anschlussqualifizierung sicherzustellen. Für die Nachqualifizierung stellt das Deutsche Jugendinstitut ein Konzept zur Verfügung, nach dem der Quereinstieg von 160 Unterrichtseinheiten (UE) nach dem DJI-Curriculum in die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB (140 UE) vor Ort ausgestaltet werden kann.

Die Teilnahme an dem vorstehend genannten Programm verfolgt das Ziel, die Qualität in der Kindertagespflege permanent weiter auszubauen. Zumindest Tagespflegepersonen, die erstmals eine Pflegeerlaubnis beantragen, müssen künftig erhöhte Qualifikationsanforderungen erfüllen. Tagespflegepersonen mit bestehender Pflegeerlaubnis soll zunächst einmal durch Werbung für die Teilnahme an einer Anschlussqualifizierung gewonnen werden.

Mit Blick darauf, dass die bisherigen Fördersätze danach differenzieren, inwieweit die Tagespflegeperson qualifiziert ist, prüft die Verwaltung aktuell, ob und ggfs. in welcher Weise und welchem Umfang darauf reagiert werden muss, dass künftig einige der Tagespflegepersonen eine weitere Qualifizierungsstufe (300 UE) erreicht haben.

4.3 Förderleistungen während der Eingewöhnung

In der Mehrzahl der Fälle werden zwei Wochen (10 Betreuungstage) für die Eingewöhnung eines

neuen Kinder in der Tagespflegestelle benötigt. Die Gestaltung der Eingewöhnung hat grundlegende Bedeutung für den weiteren Verlauf der Betreuung. Bisher wird diese Eingewöhnungsphase pauschal mit 50 € vergütet. Unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 5,50€/Betreuungsstunde/Kind stehen den Tagespflegepersonen damit umgerechnet nur ca. neun Stunden innerhalb der zwei Wochen oder weniger als eine Stunde pro Betreuungstag für die Eingewöhnung zur Verfügung. Eine an den gängigen Eingewöhnungsmodellen orientierte Eingewöhnung ist in diesem Zeitrahmen nicht möglich, weshalb die Verwaltung derzeit prüft, ob hier Nachbesserungen erforderlich sind.

Beigeordneter

Ingo Nürnberg er